

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

5
K&R

- Sind aller guten Dinge drei? – Neuer Mechanismus für transatlantische Datenübermittlungen auf dem Weg...
Jan Spittka
- 305 Kartellrechtliche Compliance-Risiken bei der Nutzung von Dynamic Pricing
Dr. Kim Manuel Künstner
- 311 Das neue Schuldrecht – Teil 4: Die Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie im BGB und EGBGB
Prof. Dr. Felix Buchmann und Chiara Panfili
- 318 Entwicklungen im zivilrechtlichen Telekommunikationsrecht im Jahr 2021
Dr. Thomas Sassenberg, Dr. Reto Mantz und Dr. Gerd Kiparski
- 325 Rechtsverletzungen von Privatpersonen durch 3D-Druck?
Dr. Bernd Lorenz
- 331 § 3a NetzDG und das Herkunftslandprinzip
Dr. Timo Handel
- 333 Länderreport Schweiz
Lukas Bühlmann
- 336 **EuGH:** Bestellbutton muss eindeutig auf Zahlungsverpflichtung hinweisen
- 341 **EuGH:** Speichermedienvergütung beim Cloud-Computing
- 345 **EuGH:** Anlasslose Vorratsdatenspeicherung zur Bekämpfung schwerer Kriminalität unzulässig
- 360 **BGH:** Influencer III: Kommerzielle Kommunikation und Werbung durch Influencer-Bericht
mit Kommentar von **Michael Terhaag** und **Christian Schwarz**
- 377 **OLG Frankfurt a. M.:** Basis-Signal von Fußballspiel-Übertragungen genießt Urheberrechtsschutz

25. Jahrgang

Mai 2022

Seiten 305 – 384

b) Systematische Speicherung von IP-Adressen

In einem Fall vor dem EuGH ging es um die Zulässigkeit der Speicherung von im Rahmen von Filesharing verwendeten IP-Adressen. Eingekleidet war dies in einen urheberrechtlichen Auskunftsanspruch. Das vorlegende Gericht hatte noch argumentiert, dass die Klägerin, die sich Nutzungsrechte allein für die Verbreitung in Tauschbörsen hatte einräumen lassen, die Werke tatsächlich nicht nutze, sondern ihr Geschäftsmodell allein auf die Erzielung von Schadensersatz ausgerichtet habe. Der EuGH hat entschieden, dass der Provider die Auskunft nicht generell ablehnen dürfe.⁸⁶ Denn weder die E-Privacy-RL noch die DSGVO stünden einer national vorgesehenen Auskunftspflicht grundsätzlich entgegen, so dass eine nationale Regelung, die den Access-Provider zur Auskunft anhält, nicht per se unzulässig sei. Allerdings hat der EuGH betont, dass die begehrte Auskunft aber verhältnismäßig und insbesondere nicht rechtsmissbräuchlich sein dürfe. Dies müsse nun das nationale Gericht prüfen.

⁸⁶ EuGH, 17. 6. 2021 – C-597/19, K&R 2021, 489 = GRUR 2021, 1067 – Mircom/Telenet.



Thomas Sassenberg

ist als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medien- und Urheberrecht in Frankfurt a. M. tätig. Er berät und vertritt Unternehmen in den Bereichen des IT- und TK-Rechts. Zudem publiziert er regelmäßig in seinen Schwerpunktbereichen.



Reto Mantz

ist nach einer Tätigkeit als Rechtsanwalt im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und Patentrechts seit 2012 Richter am LG Frankfurt a. M., seit 2021 abgeordnet an den BGH.



Gerd Kiparski

Leiter der Rechtsabteilung der 1&1 AG, Montabaur; Co-Vorsitzender des Fachausschusses Telekommunikation und IT-Sicherheit der DGRI und Vorsitzender des Arbeitskreises Wettbewerbs- und Verbraucherrecht des BITKOM.

RA Dr. Bernd Lorenz*

Rechtsverletzungen von Privatpersonen durch 3D-Druck?

Kurz und Knapp

Der folgende Beitrag geht der Frage nach, ob das Drucken von dreidimensionalen Gegenständen durch Privatpersonen mittels 3D-Druckern eine Patent-, Gebrauchsmuster-, Design-, Geschmacksmuster-, Marken-, Urheberrechts- oder Wettbewerbsverletzung oder eine Verletzung von Geschäftsgeheimnissen darstellt.

I. Einleitung

3D-Drucker sind inzwischen erschwinglich geworden. Die preiswertesten Modelle werden inzwischen ab ca. 100,00 € angeboten. Aufgrund des Preisverfalls finden sie eine immer weitere Verbreitung. Darüber hinaus ist die beliebte 3D-Drucksoftware „Ultimaker Cura“¹ als Open-Source-Software kostenlos verfügbar. 3D-Drucker werden in absehbarer Zeit auch Einzug in Privathaushalte halten.² Allerdings ist die Bedienung nicht ganz einfach, sodass die Nutzung von 3D-Druckern technisch versierten Personen vorbehalten bleibt. Es erfordert oftmals ein Tüfteln und Basteln, um Bauteile von hoher Qualität zu erzeugen.³ Mit 3D-Druckern kann man bspw. Ersatzteile für Gegenstände drucken.⁴ An Schulen und Hochschulen können sie eingesetzt werden, um als Versuch oder für andere Versuche Gegenstände zu drucken. Wer nicht selber drucken will, kann einen 3D-Druckservice in Anspruch nehmen.⁵

Dabei stellt sich die Frage, ob und welche Rechtsverletzungen durch das Drucken von geschützten Bauteilen und Gegenständen durch Privatpersonen begangen werden.

Der folgende Beitrag untersucht diese Frage unter den Gesichtspunkten des Patent-, Gebrauchsmuster-, Design-, Geschmacksmuster-, Marken-, Urheber-, Wettbewerbs- und Geschäftsgeheimnisrechts.

II. Die technische Funktionsweise des 3D-Drucks

Beim 3D-Druck wird das Objekt aus vorher flüssigem oder pulverartigem Material (oftmals Kunststoffe) im Schichtbauverfahren ausgedruckt.⁶ Schicht für Schicht wird es zu einem Objekt aufgebaut. Man spricht deshalb auch von additivem Herstellungsverfahren.⁷ Das verwandte Material wird als Filament bezeichnet. Das Filament ist der Rohstoff, der zum Druck der Teile verwandt wird.⁸

Das 3D-Modell wird vorher mit einem CAD-Programm (Abk. für computer-aided design) am Computer erstellt.⁹

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Beitrags. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 9. 3. 2022.

1 URL: <https://ultimaker.com/de/software/ultimaker-cura>.

2 Soria Parra/Kabisch, Geistiges Eigentum vs. Digitaler Wandel, 2018, S. 8.

3 Fastermann, 3D-Drucken, 2. Aufl. 2016, S. 3.

4 Leupold/Glossner, 3D-Druck, Additive Fertigung und Rapid Manufacturing, 2016, S. 143; Brickwede/Eirich, in: Leupold/Glossner, 3D Printing, 2017, Teil 3 Kap. 2 Rn. 8 ff.

5 Dazu Nitz, 3D-Druck, 2015, S. 21 ff.

6 Fastermann (Fn. 3), S. 11.

7 Abegg-Vaterlaus, Die Patentverletzung durch additive Fertigung (3D-Druck), 2018, Rn. 20 f.; Berger/Hartmann/Schmid, 3D-Druck – Additive Fertigungsverfahren, 3. Aufl. 2019, S. 9; Fastermann (Fn. 3), S. 11; Klemp, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 1 Kap. 1 Rn. 16; Lipson/Kurmann, Die neue Welt des 3D-Drucks, 2014, S. 75.

8 Bothmann, 3D Druck-Praxis, 2014, S. 16.

9 Buchalik, ITRB 2014, 158, 158; Bothmann (Fn. 8), S. 27; Klemp, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 1 Kap. 1 Rn. 28; Sommer/Schlenker/Lange-Schönbeck, 3D-Druck, 2. Aufl. 2018, S. 23 f.; Soria Parra/Kabisch (Fn. 2), S. 10; Wiedemann/Engbrink, InTeR Beilage 1/2017, 71, 71.

Mit dem CAD-Programm wird eine CAD-Datei erzeugt, die den zu druckenden Gegenstand als virtuell-räumliches Modell 1:1 abbildet.¹⁰ Oder man lädt die CAD-Datei von einer Tauschplattform im Internet herunter.¹¹ Eine solche bekannte Tauschplattform ist z. B. Thingiverse.¹² Schließlich kann man Objekte auch mit einem 3D-Scanner einscannen.¹³ Bei einem 3D-Scan handelt es sich um ein Verfahren zur berührungslosen Objektvermessung und -abbildung.¹⁴ 3D-Scannen ist ein Prozess zum Erfassen von Messdaten von Form und Aussehen eines Objekts oder einer Umgebung.¹⁵ Durch das Digitalisieren von physischen Objekten und anschließende Drucken kann man bereits existierende Objekte kopieren.

III. Die Schutzfähigkeit von dreidimensionalen Gegenständen

Als erstes stellt sich immer die Frage, ob der dreidimensionale Gegenstand überhaupt durch ein Recht geschützt ist. Gegenstände, die schon gar nicht geschützt sind, können unproblematisch vervielfältigt werden.

Als Patente können gemäß § 1 Abs. 1 PatG Erfindungen geschützt werden, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Als Gebrauchsmuster können gemäß § 1 Abs. 1 GebrMG Erfindungen geschützt werden, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind. Das Patent- und Gebrauchsmusterrecht schützen Erfindungen, nicht unmittelbar Objekte.¹⁶

Geschützt wird nicht die Form, sondern eine technische Lehre, d. h. eine Anweisung zum technischen Handeln.¹⁷ Ästhetische Formschöpfungen als solche sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 PatG, § 1 Abs. 2 Nr. 2 GebrMG vom Schutz ausgenommen.¹⁸ Allerdings können bei Erzeugnispatenten und -gebrauchsmustern die Erzeugnisse aus einem oder mehreren dreidimensionalen Gegenständen bestehen.

Bei den Erzeugnissen kann es sich z. B. um Sachen, Vorrichtungen oder Maschinen handeln.¹⁹ Erzeugnispatente und -gebrauchsmuster schützen bestimmte körperliche Gegenstände mit den sie kennzeichnenden Eigenschaften oder Funktionen.²⁰

Eine unzulässige Benutzung kann vorliegen, wenn der dreidimensionale Gegenstand selbst Gegenstand des Patents ist, also im Patentanspruch beschrieben wird.²¹

Dreidimensionale Gestaltungen können als Design bzw. Geschmacksmuster geschützt sein. Nach § 1 Nr. 1 DesignG ist ein Design die zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt. Entsprechendes gilt nach Art. 3 lit. a GGV, wobei bei der dortigen Definition des Geschmacksmusters allerdings der Begriff „dreidimensional“ nicht ausdrücklich erwähnt wird. Demnach können Flächenmuster und dreidimensionale Formen geschützt werden.²² Voraussetzung für den Schutz als eingetragenes Design bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist nach § 2 Abs. 1 DesignG, Art. 4 Abs. 1 GGV die Neuheit und die Eigenart des Designs bzw. Geschmacksmusters. Grundsätzlich können auch Ersatzteile als Design bzw.

Geschmacksmuster geschützt sein.²³ Allerdings enthalten § 3 Abs. 1 DesignG und Art. 8 Abs. 1, 2 GGV Ausschlüsse vom Schutzbereich. Danach können z. B. Verbindungselemente eines Gegenstandes wie Anschlusssteile, Auspuffrohre oder Verbindungsmuffen vom Schutz ausgenommen sein.²⁴

Dreidimensionale Gestaltungen können nach § 3 Abs. 1 MarkenG als Marke geschützt werden (sog. Formmarken). Als Beispiel zählt die Vorschrift Waren und Verpackungen auf. Auch Art. 4 UMV sieht vor, dass Formen oder Verpackungen einer Ware als Marke geschützt werden können.

Der Warenform darf gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG, Art. 7 Abs. 1 lit. b UMV nicht jegliche Unterscheidungskraft fehlen. Eine Warenform ist nur dann unterscheidungskräftig, wenn die Gestaltung erhebliche Abweichungen von der Norm oder Branchenüblichkeit aufweist.²⁵

Dreidimensionale Marken sind unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 MarkenG, Art. 7 Abs. 1 lit. e UMV nicht eintragungsfähig. In diesen Fällen dienen die Merkmale der dreidimensionalen Gestaltung in erster Linie nicht der Kennzeichnung von Produkten, sondern stellen eine artbedingte Formgebung, eine technisch bedingte Formgebung bzw. eine wertverleihende Formgebung dar. Das ist z. B. der Fall, wenn die Form lediglich eine technische Funktion besitzt.²⁶

Dreidimensionale Gestaltungen können gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG als Werke der bildenden oder angewandten Kunst geschützt sein.²⁷ Voraussetzung dafür ist nach § 2 Abs. 2 UrhG eine gewisse Schöpfungshöhe. Geschützt werden nur persönliche geistige Schöpfungen. In der dreidimensionalen Gestaltung muss ein ästhetischer Gehalt durch Ausdrucksmittel wie Farbe, Linie, Fläche, Raum-

10 Haffner, 3D im Urheberrecht, 2016, S. 217 f.

11 Bothmann (Fn. 8), S. 46; Fastermann (Fn. 3), S. 55 f.; Kaffka, 3D-Druck, 2. Aufl. 2020, S. 35; Kusulis/Bott, IPRB 2014, 113, 114; Sommer/Schlenger/Lange-Schönbeck (Fn. 9), S. 23 f.

12 URL: <https://www.thingiverse.com>.

13 Dazu Berger/Hartmann/Schmid (Fn. 7), S. 196 ff.; Buth, 3D Drucker, 2013, S. 206 ff.; Kaffka (Fn. 11), S. 83 ff.; Lukas, Das 3D-Scanner-Praxisbuch, 2020; Nitz (Fn. 5), S. 135 ff.

14 Haffner (Fn. 10), S. 219.

15 Lukas (Fn. 13), S. 3.

16 Mengden, MMR 2014, 79, 80; Solmecke, in: Taeger, Big Data & Co – Neue Herausforderungen für das Informationsrecht, 2014, S. 283, 290; Solmecke/Kocatepe, K&R 2014, 778, 781.

17 Melullis, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 8 Kap. 5 Rn. 19.

18 Haase, InTeR 2018, 1, 1.

19 Scharen, in: Benkhard, Patentgesetz 11. Aufl. 2015, § 9 PatG Rn. 31; Mes, Patentgesetz Gebrauchsmustergesetz, 5. Aufl. 2020, § 1 Rn. 184.

20 Einsele, in: Fitzner/Lutz/Bodewig, BeckOK Patentrecht, 22. Ed. 15. 10. 2021, § 1 PatG Rn. 78.

21 Melullis, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 8 Kap. 5 Rn. 21.

22 Rehmann, Designrecht, 2. Aufl. 2014, Rn. 9.

23 Wiebe, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 8 Kap. 4 Rn. 141; Schmoll/Graf Ballestrem/Hellenbrand/Soppe, GRUR 2015, 1041, 1044.

24 Steinberg, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, Gewerblicher Rechtsschutz Urheberrecht Medienrecht, 3. Aufl. 2015, Teil 1 Kap. 6 Art. 6 Art. 8 GGV Rn. 9; Schmoll/Graf Ballestrem/Hellenbrand/Soppe, GRUR 2015, 1041, 1044.

25 EuGH, 12. 12. 2019 – C-783/18 P, juris Rn. 24; EuGH, 3. 10. 2018 – T-313/17, juris Rn. 28; BPatG, 28. 9. 2020 – 28 W (pat) 35/18, juris Rn. 22; BPatG, 3. 4. 2019 – 29 W (pat) 63/17, juris Rn. 32; Wiebe, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 8 Kap. 4 Rn. 82.

26 EuGH, 23. 4. 2020 – C-237/19, WRP 2020, 710 Rn. 26 f.; Reinholz, IPRB 2020, 163, 164.

27 OLG Schleswig-Holstein, 11. 9. 2014 – 6 U 74/10, K&R 2014, 736 = WRP 2014, 1331 Rn. 21 = KuRL2014-736; Probst, 3D-Druck trifft auf Urheber- und Patentrecht, 2019, S. 56 ff.; Soria Parra/Kabisch (Fn. 2), S. 67 f.; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 2 UrhG Rn. 81.

körper oder Oberfläche zum Ausdruck kommen.²⁸ Durch einfache geometrische Grundformen wird diese Gestaltungshöhe regelmäßig nicht erreicht.²⁹

Darüber hinaus kann das 3D-Modell als Darstellung technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG geschützt sein.³⁰ Die Vorschrift zählt als Beispiele Zeichnungen und Pläne auf. Dazu zählen auch die mit einer CAD-Software erstellten Konstruktionszeichnungen.³¹

Dreidimensionale Gestaltungen können wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz genießen. § 4 Nr. 3 UWG schützt Waren und Dienstleistungen vor Nachahmungen durch Mitbewerber. Voraussetzung für den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz ist, dass dem Erzeugnis eine wettbewerbsrechtliche Eigenart zukommt, dass also seine konkrete Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale geeignet sind, die interessierten Verkehrskreise auf seine betriebliche Herkunft oder seine Besonderheiten hinzuweisen.³²

Die in einer CAD-Datei verkörperten technischen Informationen mit den Konstruktionszeichnungen eines dreidimensionalen Gegenstandes können als Geschäftsgeheimnis i. S. d. § 2 Nr. 1 GeschGehG geschützt sein.³³ Erforderlich dafür ist, dass das Unternehmen die Konstruktionszeichnungen für die von ihm produzierten dreidimensionalen Gegenstände geheim hält. Die Konstruktionszeichnungen dürfen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, weder allgemein bekannt noch ohne Weiteres zugänglich sein.

Abzustellen ist bei Informationen technischer Art auf die durchschnittlichen Fachkreise.³⁴ Ferner muss der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergreifen, und er muss ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Konstruktionszeichnungen haben.

IV. Abgrenzung von privatem, wissenschaftlichem und geschäftlichem Handeln

Man muss stets privates Handeln von wissenschaftlichem Handeln und von geschäftlichem Handeln abgrenzen.

1. Patent-, Gebrauchsmuster- und Designrecht

a) Privatpersonen

Privatpersonen können durch privates Handeln keine gewerblichen Schutzrechte verletzen. Die Wirkung eines Patents, Gebrauchsmusters, eingetragenen Designs, Gemeinschaftsgeschmackmusters bzw. einer Topographie erstreckt sich nach § 11 Nr. 1 PatG, § 12 Nr. 1 GebrMG, § 40 Nr. 1 DesignG, Art. 20 Abs. 1 lit. a GGV, § 6 Abs. 2 Nr. 1 HalbLSchutzG nicht auf Handlungen, die im privaten Bereich zu nicht gewerblichen bzw. nicht geschäftlichen Zwecken vorgenommen werden.

Unter den privaten Bereich fällt der persönliche Bereich eines Menschen in seiner Familie, in seinem Haushalt, bei Sport, Spiel und Unterhaltung.³⁵

Wenn Privatpersonen Gegenstände zum Eigenbedarf drucken, werden gewerbliche Schutzrechte nicht verletzt.³⁶ Unzulässig ist es dagegen, wenn Privatpersonen die privat hergestellte Nachbildung zu Erwerbszwecken nutzen.³⁷

Die Privatperson darf den Gegenstand auch zunächst selbst zu nicht gewerblichen Zwecken nutzen und später an Dritte verschenken.³⁸ Problematisch ist, ob die Privatper-

son auch dann noch zu nicht gewerblichen Zwecken handelt, wenn sie den Gegenstand nach der Eigennutzung verkauft. In einer einmaligen entgeltlichen Weitergabe des Gegenstandes liegt noch kein gewerblicher Zweck.³⁹ Erforderlich sind vielmehr wiederholte und gleichartige Veräußerungen.⁴⁰ Unzulässig ist die sofortige Weitergabe des 3D-Erzeugnisses gegen Bezahlung.⁴¹

Eine Haftung der Privatperson scheidet auch aus, wenn sie einen kommerziellen 3D-Druckservice in Anspruch nimmt.⁴² Die Handlung der Privatperson hat keinen gewerblichen Charakter. Der gewerbliche Anbieter kann aber durchaus zur Verantwortung gezogen werden.⁴³ Die Schranken des § 11 Nr. 1 PatG, § 12 Nr. 1 GebrMG, § 40 Nr. 1 DesignG, Art. 20 Abs. 1 lit. a GGV, § 6 Abs. 2 Nr. 1 HalbLSchutzG greifen nicht zugunsten des gewerblichen Anbieters ein.

Erst recht kann eine Privatperson auch auf FabLabs (Abk. für fabrication laboratory) zurückgreifen.⁴⁴ Unter FabLabs

28 OLG Schleswig-Holstein, 11. 9. 2014 – 6 U 74/10, K&R 2014, 736 = WRP 2014, 1331 Rn. 21 = KuRL2014-736; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 27), § 2 UrhG Rn. 81; a. A. *Ahlberg*, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 2 UrhG Rn. 111, 76.

29 *Haase*, InTeR 2018, 1, 1.

30 *Haffner* (Fn. 10), S. 226; *Soria Parra/Kabisch* (Fn. 2), S. 68.

31 *Haffner* (Fn. 10), S. 226; *Solmecke*, in: Taeger (Fn. 16), S. 283, 284; *Solmecke/Kocatepe*, K&R 2014, 778, 779; *Solmecke*, in: Nitz (Fn. 5), S. 289 f.; *Wiedemann/Engbrink*, InTeR Beilage 1/2017, 71, 74.

32 BGH, 16. 11. 2017 – IZR 91/16, WRP 2018, 332 Rn. 14; BGH, 14. 9. 2017 – IZR 2/16, WRP 2017, 1332 Rn. 20; BGH, 2. 12. 2015 – IZR 176/14, WRP 2016, 966 Rn. 33; BGH, 19. 11. 2015 – IZR 109/14, WRP 2016, 854 Rn. 16; BGH, 23. 9. 2015 – IZR 105/14, WRP 2015, 1477 Rn. 73; *Wille*, in: Büscher, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 2. Aufl. 2021, § 4 Nr. 3 Rn. 29 f.; *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 40. Aufl. 2022, § 4 UWG Rn. 3.24; *Wiebe*, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 8 Kap. 4 Rn. 181; *Quadflieg*, WRP 2020, 159 Rn. 1.

33 OLG Düsseldorf, 11. 3. 2021 – I-15 U 6/20, WRP 2021, 1080 Rn. 17 ff.; *Brammsen*, in: Brammsen/Apel, GeschGehG, 2022, § 2 Rn. 10.

34 *Alexander*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen (Fn. 32), § 2 GeschGehG Rn. 33.

35 *Abegg-Vaterlaus* (Fn. 7), Rn. 164; *Scharen*, in: Benkhard (Fn. 19), § 11 Rn. 3; *Beyerlein*, in: Günther/Beyerlein, Designgesetz, 3. Aufl. 2015, § 40 Rn. 3; *Mes* (Fn. 19), § 11 Rn. 3; *Graf Ballestrem*, MittDtschPatAnw 2016, 358, 359; *Mengden*, MMR 2014, 79, 81; *Schmoll/Graf Ballestrem/Hellenbrand/Soppe*, GRUR 2015, 1041, 1046.

36 *Keukenschrijver*, in: Busse/Keukenschrijver, Patentgesetz, 9. Aufl. 2020, § 11 Rn. 8; *Graf Ballestrem*, MittDtschPatAnw 2016, 358, 359; *Blanke-Roeser*, GRUR 2017, 467, 469; *Grosskopf*, CR 2012, 618, 619; *Grosskopf*, IPRB 2013, 39, 40; *Bukow*, in: Haedicke/Timmann, Handbuch des Patentrechts, 2. Aufl. 2020, § 13 Rn. 5; *Kusulis/Bott*, IPRB 2014, 113, 115; *Wiebe*, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 8 Kap. 4 Rn. 149; *Melullis*, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 8 Kap. 5 Rn. 35; *Mengden*, MMR 2014, 79, 81; *Probst* (Fn. 27), S. 236; *Schmoll/Graf Ballestrem/Hellenbrand/Soppe*, GRUR 2015, 1041, 1045 f.; *Solmecke*, in: Taeger (Fn. 16), S. 283, 288; *Solmecke*, in: Nitz (Fn. 5), S. 301; *Soria Parra/Kabisch* (Fn. 2), S. 17; *Unfricht*, 3D-Druck & Recht, 2016, S. 28 f., 56; *Wiedemann/Engbrink*, InTeR Beilage 1/2017, 71, 78.

37 *Kusulis/Bott*, IPRB 2014, 113, 114 f.

38 *Blanke-Roeser*, GRUR 2017, 467, 469.

39 *Ann*, Patentrecht, 8. Aufl. 2022, § 33 Rn. 245; *Blanke-Roeser*, GRUR 2017, 467, 469; *Grosskopf*, CR 2012, 618, 619; *Pietzcker*, Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz, 1929, § 4 Anm. 8; *Reimer*, Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz, 3. Aufl. 1968, § 6 Rn. 66; a. A. *Scharen*, in: Benkhard (Fn. 19), § 11 Rn. 5; *Tezner*, Leitfaden des Patent-, Gebrauchsmuster- und Arbeitnehmererfindungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 1983, S. 152.

40 *Blanke-Roeser*, GRUR 2017, 467, 469.

41 *Grosskopf*, CR 2012, 618, 619.

42 *Graf Ballestrem*, MittDtschPatAnw 2016, 358, 360; *Blanke-Roeser*, GRUR 2017, 467, 469; *Grosskopf*, CR 2012, 618, 620; *Grosskopf*, IPRB 2013, 39, 40; *Mengden*, MMR 2014, 79, 82; *Schmoll/Graf Ballestrem/Hellenbrand/Soppe*, GRUR 2015, 1041, 1046; a. A. *Keukenschrijver*, in: Busse/Keukenschrijver (Fn. 36), § 11 Rn. 8; *Probst* (Fn. 27), S. 239 f.

43 *Blanke-Roeser*, GRUR 2017, 467, 469; *Graf Ballestrem*, MittDtschPatAnw 2016, 358, 360; *Probst* (Fn. 27), S. 239 f. *Wiedemann/Engbrink*, InTeR Beilage 1/2017, 71, 78; a. A. *Grosskopf*, CR 2012, 618, 620; *Kusulis/Bott*, IPRB 2014, 113, 115.

44 *Grosskopf*, IPRB 2013, 39, 40; *Probst* (Fn. 27), S. 238 f.; a. A. *Keukenschrijver*, in: Busse/Keukenschrijver (Fn. 36), § 11 Rn. 8.

versteht man offene Werkstätten mit dem Ziel, Privatpersonen und einzelnen Gewerbetreibenden den Zugang zu modernen Fertigungsverfahren für Einzelstücke zu ermöglichen.⁴⁵ Träger von FabLabs sind oftmals eingetragene Vereine, die gemeinnützig i. S. d. § 52 Abs. 1 S. 1 AO und ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln.⁴⁶

b) Schulen und Hochschulen

Institutionen wie Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Schulen und Hochschulen fallen nicht unter den Begriff des privaten Bereichs. Unter den Begriff des privaten Bereichs können nur natürliche Personen fallen, nicht aber juristische Personen.⁴⁷

Schulen und Hochschulen können sich aber darauf berufen, dass sich die Wirkung eines Patents, Gebrauchsmusters, eingetragenen Designs bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach § 11 Nr. 2 PatG, § 12 Nr. 2 GebrMG, § 40 Nr. 2 DesignG, Art. 20 Abs. 1 lit. b GGV nicht auf Handlungen zu Versuchszwecken erstreckt. Patent- und Gebrauchsmusterrecht machen allerdings die Einschränkung, dass sich der Versuch auf den Gegenstand der patentierten Erfindung bzw. des Gebrauchsmusters beziehen muss. Erfasst werden Versuche zur Prüfung der Verwendbarkeit und der Weiterentwicklungsmöglichkeit der Erfindung.⁴⁸ Unter diesen Voraussetzungen liegt eine Verletzung von gewerblichen Schutzrechten nicht vor, wenn Schulen und Hochschulen Gegenstände für Experimente drucken.

2. Marken- und Wettbewerbsrecht

Eine Markenrechtsverletzung setzt nach § 14 Abs. 2, 4 MarkenG, Art. 9 Abs. 2 UMW ein Handeln im geschäftlichen Verkehr voraus. Wettbewerbswidrig sind nach § 3 Abs. 1 UWG nur geschäftliche Handlungen. Ein sachlicher Unterschied zwischen den Begriffen des Handelns im geschäftlichen Verkehr im Markenrecht und der geschäftlichen Handlung im Wettbewerbsrecht besteht dabei nicht.⁴⁹ Die Begriffe dienen gleichermaßen dazu, privates von geschäftlichem Handeln abzugrenzen.

a) Privatpersonen

Wenn die Handlung durch eine natürliche Person vorgenommen wird, liegt eine relevante Handlung nur dann vor, wenn die Handlung einer Erwerbs- oder Berufsausübung dient. Die natürliche Person muss den Zweck verfolgen, sich oder einem Dritten mit der Handlung Haupt- oder Nebeneinkünfte zu verschaffen.⁵⁰ Das bedeutet, dass das Drucken von Ersatzteilen für Alltagsgegenstände oder sogar das Drucken ganzer Gegenstände durch Privatpersonen zu deren Eigenbedarf keine Markenrechts-⁵¹ oder Wettbewerbsverletzung darstellt. Gegenstände, die im privaten Bereich durch 3D-Druck geschaffen wurden, können sogar in der Öffentlichkeit benutzt werden.⁵²

Die Inanspruchnahme eines 3D-Druckservices stellt keine Markenverletzung dar, solange die Privatperson das 3D-Erzeugnis nicht in Verkehr bringt.⁵³ Die Privatperson darf das 3D-Erzeugnis nicht unter Benutzung der Marke zum Verkauf anbieten.

b) Schulen und Hochschulen

Für eine geschäftliche Handlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist ein Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss erforderlich, das mit der Förderung des

Absatzes oder des Bezugs von Waren und Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Ein Handeln im geschäftlichen Verkehr umfasst jede wirtschaftliche Betätigung, mit der in Wahrnehmung oder Förderung eigener oder fremder Geschäftsinteressen am Erwerbsleben teilgenommen wird.⁵⁴ Diese Voraussetzungen liegen bei Schulen und Hochschulen nicht vor, da sie nicht erwerbswirtschaftlich handeln.

Etwas anderes gilt für Spin-offs aus der öffentlichen Forschung. Unter einem Spin-off versteht man eine von Universitätsangehörigen gegründete Firma, die auf den an der Universität geleisteten Forschungen aufbaut.⁵⁵ Hierbei handelt es sich um Unternehmen, die Forschungsergebnisse vermarkten. Sie sind wie jedes andere Unternehmen auch zu behandeln. Deshalb liegen bei solchen Unternehmen eine geschäftliche Handlung und ein Handeln im geschäftlichen Verkehr vor.

3. Urheberrecht

Wenn dreidimensionale Gegenstände durch das Urheberrecht geschützt sind, so stellt das Kopieren des Gegenstandes eine Vervielfältigung i. S. d. § 16 Abs. 1 UrhG dar. Auch das Einscannen eines Gegenstandes und die dadurch vorgenommene Digitalisierung stellen eine Vervielfältigungshandlung dar.⁵⁶ Derartige Vervielfältigungshandlungen sind zulässig, soweit sich die Privatperson auf eine Schranke des Urheberrechts nach §§ 44a ff. UrhG berufen kann.

a) Privatpersonen

Eine Urheberrechtsverletzung durch Privatpersonen liegt dann nicht vor, wenn sich die Privatperson auf die Schranke der Privatkopie nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG berufen kann. Danach sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern zulässig, sofern die Vervielfältigungen weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offen-

45 Wikipedia, Stichwort „FabLab“, URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Fab_Lab.

46 S. Fn. 45.

47 Scharen, in: Benkhard (Fn. 19), § 11 Rn. 4; Eichmann/Jestaedt, in: Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser, Designgesetz Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung, 6. Aufl. 2019, § 40 DesignG Rn. 2; Jestaedt, in: Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser (Fn. 47), Art. 20 GGV Rn. 2; Graf Ballestrem, MitttschPatAnw 2016, 358, 359; Beyerlein, in: Günther/Beyerlein (Fn. 35), § 40 Rn. 3; Mes (Fn. 19), § 11 Rn. 3; Bukow, in: Haedicke/Timmann (Fn. 36), § 13 Rn. 5; Pantze, in: Loth, GebrMG, 2. Aufl. 2017, § 12 Rn. 3; Schmoll/Graf Ballestrem/Hellenbrand/Soppe, GRUR 2015, 1041, 1045; Rinken, in: Schulte, Patentgesetz mit Europäischem Patentübereinkommen, 11. Aufl. 2022, § 11 Rn. 7.

48 Mes (Fn. 19), § 11 Rn. 7; Schulte (Fn. 47), § 11 Rn. 10.

49 Lorenz, VuR 2013, 369, 371; Nordemann/Rüberg/Schaefer, NJW 2015, 1265, 1266, weitgehende Übereinstimmung.

50 Lorenz, VuR 2013, 369, 371.

51 Grosskopf, CR 2012, 618, 620; Grosskopf, IPRB 2013, 39, 40; Wiebe, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 8 Kap. 4 Rn. 90; Mengden, MMR 2014, 79, 82; Schmoll/Graf Ballestrem/Hellenbrand/Soppe, GRUR 2015, 1041, 1049; Unfricht (Fn. 36), S. 70 f.; Wiedemann/Engbrink, InTeR Beilage 1/2017, 71, 78.

52 Wiebe, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 8 Kap. 4 Rn. 90; vgl. auch Grosskopf, CR 2012, 618, 620.

53 Grosskopf, CR 2012, 618, 621; Grosskopf, IPRB 2013, 39, 40.

54 Hacker, Markenrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 424; Hacker, in: Ströbele/Hacker/Thiering, Markengesetz, 13. Aufl. 2021, § 14 Rn. 57.

55 Duden online, Stichwort „Spin-off“, URL: https://www.duden.de/rechtsschreibung/Spin_off; Duden, Die deutsche Rechtschreibung, 28. Aufl. 2020, Stichwort „Spin-off“, S. 1067 f.; Duden, Das Fremdwörterbuch, 12. Aufl. 2020, Stichwort „Spin-off“, S. 1058; Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 9. Aufl. 2019, Stichwort „Spin-off“, S. 1682.

56 Buchalik, ITRB 2014, 158, 159; Ensthaler, InTeR 2015, 38, 38; Nordemann/Rüberg/Schaefer, NJW 2015, 1265, 1265.

sichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Dabei kann die Privatperson nach § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

aa) Offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage

Die Schranke der Privatkopie setzt kein Original als Vorlage voraus.⁵⁷ Zulässig sein kann es auch, von einer Kopie eine Kopie anzufertigen. Eine Kopie, die rechtmäßig aufgrund einer Schranke des Urheberrechts erstellt wurde, ist keine rechtswidrig hergestellte Vorlage. Wenn der zur Vervielfältigung Befugte keine Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Vorlage hat, liegt eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage nicht vor. Aus diesem Grunde kann eine Privatperson auch einen bereits kopierten Gegenstand einscannen und erneut ausdrucken. Es ist nicht erforderlich, dass es sich bei dem eingescannten Gegenstand um ein Original handelt.

Die Nutzung von Vorlagen aus Tauschbörsen ist unzulässig, wenn es sich um eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage handelt.⁵⁸ Das ist z. B. der Fall, wenn es allgemein bekannt ist, dass es sich um einen urheberrechtlich geschützten Gegenstand handelt, der von dem Hersteller im Handel vertrieben wird. Aber auch wer im Darknet oder auf zweifelhaften Internetportalen Vorlagen herunterlädt, muss sich der Rechtswidrigkeit bewusst sein.⁵⁹

bb) Öffentlich zugänglich gemachte Vorlage

Von der Privatkopie nicht gedeckt, sind nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG Kopien, bei denen eine öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Das bedeutet, dass die Vorlage nicht von einer Tauschplattform aus dem Internet stammen darf, wenn sich der Urheber bzw. Rechteinhaber die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem geschützten Gegenstand vorbehalten hat.⁶⁰

cc) Herstellung durch Dritte

Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Privatkopie unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG auch durch einen Dritten anfertigen lassen. Dabei muss der Dritte entweder unentgeltlich handeln oder die Vervielfältigung muss auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung erfolgen.

(1) Unentgeltlichkeit

Das Herstellen eines dreidimensionalen Gegenstandes durch einen Dritten ist zulässig, wenn die Dienstleistung unentgeltlich erbracht wird.⁶¹ Unentgeltlich bedeutet, dass der Dritte keine Gegenleistung für die Vervielfältigung erhalten darf.⁶² Zu denken ist z. B. daran, dass der zur Vervielfältigung Befugte den Gegenstand durch einen Freund herstellen lässt, und der Freund dem Befugten den Gegenstand schenkt. Im Rahmen der Unentgeltlichkeit ist aber auch die reine Erstattung von Unkosten zulässig.⁶³ Wenn sich der Dritte z. B. die Materialkosten für das Filament erstatten lässt, liegt noch eine Unentgeltlichkeit vor. Denn der zur Vervielfältigung Befugte könnte das Material auch selber stellen, was im Ergebnis keinen Unterschied darstellt.

Allerdings handeln kommerzielle 3D-Druckereien mit Gewinnerzielungsabsicht, sodass bei ihnen keine Unentgeltlichkeit vorliegt.⁶⁴ Anders liegt es bei FabLabs, die gemeinnützig i. S. d. § 52 Abs. 1 S. 1 AO und ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln.⁶⁵ Unter diesen Voraussetzungen liegt eine Unentgeltlichkeit vor, sodass Privatpersonen auch FabLabs für den 3D-Druck in Anspruch nehmen können.⁶⁶

(2) Verfahren mit ähnlicher Wirkung

Das Herstellen von dreidimensionalen Gegenständen ist keine Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren. Allerdings lässt § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG auch andere Verfahren mit ähnlicher Wirkung zu. Der 3D-Druck ist ein solches Vervielfältigungsverfahren mit ähnlicher Wirkung.⁶⁷ Entscheidend ist auf den Begriff der Wirkung abzustellen. Es braucht sich nicht um ein dem fotomechanischen Verfahren ähnliches Verfahren handeln, sondern nur die Wirkung muss ähnlich wie bei einem fotomechanischen Verfahren sein.⁶⁸ Das Verfahren muss bewirken, eine möglichst originalgetreue Kopie von der Vorlage zu erzeugen. Das ist beim 3D-Druck genauso der Fall wie bei einer Fotokopie.

Darüber hinaus kann man das Einscannen eines Gegenstandes und anschließende Drucken durchaus mit einem fotomechanischen Verfahren vergleichen. Es gibt verschiedene Arten von 3D-Scannern. Bei Laserscannern kommen ein oder mehrere Laser und eine Kamera zum Einsatz.⁶⁹ Die Oberfläche des Objekts wird in einem Raster von Einzelpunkten abgetastet. Daraus entsteht eine Punktwolke. Das Abtasten des Objekts kann man mit

- 57 *Grübler*, in: Möhring/Nicolini (Fn. 28), § 53 UrhG Rn. 7; *Reinbacher*, Die Strafbarkeit der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten Gebrauch nach dem Urheberrechtsgesetz, 2007, S. 215; *Reinbacher*, GRUR 2008, 394, 396; *Loewenheim/Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 53 UrhG Rn. 14; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 27), § 53 UrhG Rn. 15; a. A. *Poll/Braun*, ZUM 2004, 266, 279.
- 58 *Solmecke*, in: Taeger (Fn. 16), S. 283, 284; *Solmecke/Kocatepe*, K&R 2014, 778, 779; *Soria Parra/Kabisch* (Fn. 2), S. 76; *Wiedemann/Engbrink*, InTeR Beilage 1/2017, 71, 76.
- 59 *Wiedemann/Engbrink*, InTeR Beilage 1/2017, 71, 71.
- 60 *Grosskopf*, CR 2012, 618, 622; *Mengden*, MMR 2014, 79, 83; *Nordemann/Rüberg/Schaefer*, NJW 2015, 1265, 1266; *Schmoll/Graf Ballestrem/Hellenbrand/Soppe*, GRUR 2015, 1041, 1044.
- 61 *Buchalik*, ITRB 2014, 158, 162; *Nordemann/Rüberg/Schaefer*, NJW 2015, 1265, 1266.
- 62 *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 53 UrhG Rn. 48; *Wiebe*, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 8 Kap. 4 Rn. 42; *Loewenheim/Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim (Fn. 57), § 53 UrhG Rn. 33.
- 63 Begründung UrhR Infoges. BT-Drs. 15/38, S. 20 f.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 53 Rn. 16; *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch (Fn. 62), § 53 UrhG Rn. 48; *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 53 UrhG Rn. 14; *Haffner* (Fn. 10), S. 274 ff.; *Wiebe*, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 8 Kap. 4 Rn. 42; *Loewenheim/Stieper*, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 3. Aufl. 2021, § 32 Rn. 15; *Mengden*, MMR 2014, 79, 84; *Loewenheim/Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim (Fn. 57), § 53 UrhG Rn. 33; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 27), § 53 UrhG Rn. 22.
- 64 *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch (Fn. 62) § 53 UrhG Rn. 48; *Mengden*, MMR 2014, 79, 84.
- 65 Wikipedia, Stichwort „FabLab“, URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Fab_Lab.
- 66 *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch (Fn. 62), § 53 UrhG Rn. 48; *Grosskopf*, IPRB 2013, 39, 40; *Haffner* (Fn. 10), S. 276; *Mengden*, MMR 2014, 79, 84.
- 67 Vgl. *Nordemann/Rüberg/Schaefer*, NJW 2015, 1265, 1266; *Grosskopf*, CR 2012, 618, 622 f. für eine weite Auslegung der Schranke; a. A. *Buchalik*, ITRB 2014, 158, 162; *Haffner* (Fn. 10), S. 276 ff.; *Kusulis/Bott*, IPRB 2014, 113, 117; *Wiebe*, in: Leupold/Glossner (Fn. 4), Teil 8 Kap. 4 Rn. 44.
- 68 *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann (Fn. 63), § 53 UrhG Rn. 14.
- 69 *Lukas* (Fn. 13), S. 10 ff.

dem Abtasten der Vorlage bei der Fotokopie durchaus vergleichen.

Dagegen wird eingewandt, dass es für den 3D-Druck kein System der Pauschalabgaben wie für fotomechanische Verfahren gibt.⁷⁰ Allerdings lassen es die §§ 54 ff. UrhG zu, ein solches System auch für den 3D-Druck einzuführen. Die Regelungen sind technologieoffen formuliert. Der Urheber hat nach § 54 Abs. 1 UrhG gegen den Hersteller des 3D-Druckers oder 3D-Scanners Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für zu erwartende erlaubte Vervielfältigungen seines Gegenstandes.⁷¹ Ein solcher Anspruch besteht nach § 54c Abs. 1 UrhG auch gegen den Betreiber eines 3D-Druckservices,⁷² wobei die Regelung allerdings zu eng von Ablichtungsgeräten spricht. Die Vorschrift nimmt aber Bezug auf Geräte i. S. d. § 54 Abs. 1 UrhG, worunter auch 3D-Drucker und 3D-Scanner zu fassen sind. Diese Ansprüche können allerdings gemäß § 54h Abs. 1 UrhG nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Notwendig wäre die Einführung einer Verwertungsgesellschaft für angewandte Kunst.

Folglich können Privatpersonen auch einen entgeltlichen 3D-Druckservice in Anspruch nehmen, der eine Privatkopie des dreidimensionalen Gegenstandes für sie anfertigt.

b) Schulen und Hochschulen

Urheberrechtlich geschützte Gegenstände können nicht für den Unterricht, die Lehre und die wissenschaftliche Forschung vervielfältigt werden. Sowohl § 60a Abs. 1 UrhG als auch § 60c Abs. 1 UrhG sehen vor, dass nur bis zu 15 % des Werkes vervielfältigt werden dürfen. Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen nach § 60c Abs. 2 UrhG immerhin bis zu 75 % des Werkes vervielfältigt werden. Es ist aber gerade nicht zulässig, ein ganzes Werk für den Unterricht, die Lehre oder die Forschung zu vervielfältigen. Denkbar wäre zwar, dass nur ein Teil des dreidimensionalen Gegenstandes vervielfältigt wird. Dies dürfte aber in den meisten Fällen keinen Sinn machen.

Schulen und Hochschulen haben deshalb sorgfältig zu prüfen, ob der Gegenstand, den sie nachdrucken wollen, urheberrechtlich geschützt ist. Geschützte Gegenstände können nicht als Versuch oder für andere Versuche vervielfältigt werden. Schulen und Hochschulen können für ihre Versuche nur auf nicht geschützte Gegenstände zurückgreifen. Dies wird aber vielfach der Fall sein, weil es bei den meisten Alltagsgegenständen an der nach § 2 Abs. 2 UrhG erforderlichen Schöpfungshöhe fehlt.

V. Geschäftsgeheimnisse

§ 4 GeschGehG enthält eine Reihe von Handlungsverboten, die für sämtliche Personen⁷³ und damit sowohl für Privatpersonen als auch für Schulen und Hochschulen gelten. So darf man sich z. B. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG nicht unbefugten Zugang zu einem Geschäftsgeheimnis verschaffen. Dies erfasst sowohl die klassischen Fälle der Betriebsspionage⁷⁴ als auch Hacker-Angriffe,⁷⁵ mit denen sich die Person die CAD-Datei verschafft. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG ist auch das unbefugte Kopieren von elektronischen Dateien untersagt. Beispielsweise darf ein Arbeitnehmer eine CAD-Datei nicht auf einen USB-Stick kopieren und aus dem

Unternehmen mit nach Hause nehmen, solange der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses dies nicht erlaubt hat. Denn für die eigenen Arbeitnehmer des Betriebsinhabers folgt eine generelle Schweigepflicht aus dem Arbeitsvertrag.⁷⁶

Aber auch wer als Privatperson die CAD-Datei über eine andere Person erlangt hat, darf diese unter Umständen nicht nutzen. § 4 Abs. 3 S. 1 GeschGehG untersagt die Erlangung, Nutzung und Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses, wenn man im Zeitpunkt der Erlangung, Nutzung oder Offenlegung weiß oder wissen muss, dass die andere Person das Geschäftsgeheimnis entgegen § 4 Abs. 2 GeschGehG genutzt oder offengelegt hat. Maßgeblich kommt es folglich auf die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen der Rechtswidrigkeit des Handels der anderen Person an.

VI. Ergebnis

Rechtsverletzungen liegen regelmäßig nicht vor, wenn Privatpersonen dreidimensionale Gegenstände zu privaten Zwecken vervielfältigen. Dazu können sie sich auch eines kommerziellen 3D-Druckservices oder FabLabs bedienen. Bei urheberrechtlich geschützten Gegenständen ist es Privatpersonen aber untersagt, Vorlagen aus dem Internet herunterzuladen und für den 3D-Druck zu verwenden, wenn sich der Urheber bzw. Rechteinhaber die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem geschützten Gegenstand vorbehalten hat.

Wenn der Gegenstand und die Vorlage nicht geschützt sind oder ein legaler Erwerb der Vorlage erfolgt, können Privatpersonen auch Vorlagen aus dem Internet verwenden. Selbstverständlich dürfen sich Privatpersonen CAD-Dateien nicht unter Verletzung von Geschäftsgeheimnissen verschaffen und auf diesem Wege dreidimensionale Gegenstände nachdrucken.

Weitergehende Einschränkungen ergeben sich für Schulen und Hochschulen, die Patente, Gebrauchsmuster, eingetragene Designs, Geschmacksmuster, Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse grundsätzlich zu beachten haben.

70 *Kusulis/Bott*, IPRB 2014, 113, 117.

71 *Haffner* (Fn. 10), S. 287 f. bzgl. 3D-Druckern und diff. auf S. 291 f. bzgl. 3D-Scannern.

72 *A. A. Haffner* (Fn. 10), S. 288 f. bzgl. 3D-Druckern und S. 292 bzgl. 3D-Scannern.

73 *Führmeyer/Klein*, in: Hoeren/Münker, *GeschGehG*, 2021, § 4 Abs. 1 Rn. 9.

74 *McGuire*, in: Büscher (Fn. 32), § 4 *GeschGehG* Rn. 18; *Harte-Bavendamm*, in: *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*, *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)*, 5. Aufl. 2021, *GeschGehG* Rn. 59; *Steinmann*, *Die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen durch Arbeitnehmer*, 2021, Rn. 499.

75 *Alexander*, in: Köhler/Bornkamm/Fedderson (Fn. 32), § 4 *GeschGehG* Rn. 16.

76 *Harte-Bavendamm*, in: *Harte-Bavendamm/Ohly/Kalbfuss*, *Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen*, 2020, § 2 Rn. 26.



Bernd Lorenz

Seit 2005 RA bei Schulz Sozien in Essen. 2007 Promotion zum Thema „Die Anbieterkennzeichnung im Internet“. Seit 2008 FA für IT-Recht. Seit 2010 FA für Urheber- und Medienrecht. Seit 2013 FA für gewerblichen Rechtsschutz. 2018 zert. DSB (TÜV®).